

Aktenzeichen: 4 AZR 556/79

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 1. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; SVG § 8; MTV, GTV Nr. 1, 2,3
für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 556/79

2/4 Sa 728/78 Frankfurt/Main

Verkündet am
1. April 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

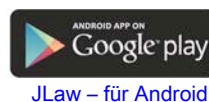
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Februar 1979 - 2/4 Sa 728/78 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur Zahlung von 32.030,-- DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Mai 1978 - 6/3 Ca 509/76 - in der Kostenentscheidung und insoweit abgeändert, als es die Beklagte zur Zahlung von 11.480,-- DM nebst 4 % Zinsen aus jeweils 700,-- DM ab dem Monatsletzten der Monate Januar bis März 1975 und November 1975 bis März 1976 sowie aus jeweils 840,-- DM ab dem Monatsletzten der Monate April bis Oktober 1975 verurteilt hat. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Im übrigen - soweit die Beklagte zur Zahlung von 20.550,-- DM nebst Zinsen verurteilt wurde - wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger leistete vom 1. April 1960 bis 31. März 1972 als Soldat auf Zeit Wehrdienst. Während seiner Wehrdienstzeit erhielt er vom 9. Oktober 1970 bis 31. März 1972 unter Freistellung vom militärischen Dienst eine Fachausbildung zum Linien-Flugzeugführer. Ab 1. April 1972 trat er als Co-Pilot in die Dienste der Firma Germanair Fluggesellschaft ein und wurde ab 1. Januar 1977 von der Firma Bavaria Germanair Fluggesellschaft, der Rechtsnachfolgerin der Firma Germanair Fluggesellschaft und der Rechtsvorgängerin der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit, übernommen.

Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach einer von der Firma Germanair Fluggesellschaft aufgestellten Gehaltstabelle, die ebenso wie die ab 1. September 1973 bei den Rechtsvorgängern der Beklagten geltenden Tarifverträge in den einzelnen

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gehaltsgruppen mehrere Gehaltsstufen mit steigenden Gehaltsbeträgen vorsah. Ab 1. September 1973 galten bei den Rechtsvorgängern der Beklagten Manteltarifverträge (MTV) und Gehaltstarifverträge (GTV), die diese mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) abgeschlossen hatten. Die Rechtsvorgänger der Beklagten und der Kläger vereinbarten die Anwendung dieser Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis.

Die Rechtsvorgänger der Beklagten zahlten an den Kläger gemäß ihren selbsterstellten Gehaltstabellen und ab 1. September 1973 gemäß ihren Gehaltstarifverträgen Vergütung nach der Vergütungsgruppe für Co-Piloten, beginnend ab 1. April 1972 mit der Gehaltsstufe 1, ab 1. November 1972 mit der Gehaltsstufe 2, danach Jahr für Jahr ab 1. November nach der jeweils nächsthöheren Gehaltsstufe.

Der Kläger verlangt von der Beklagten, daß sie bei der Berechnung der Gehaltsstufen sechs Jahre seiner Wehrdienstzeit berücksichtigt und ihn dementsprechend sechs Gehaltsstufen höher als bisher einstuft. Für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 31. März 1976 hatte er danach einen noch zu zahlenden Differenzbetrag von 36.900,-- DM errechnet, wovon auf die Zeit ab 1. Januar 1974 11.480,-- DM entfallen.

Der Kläger hat demgemäß mit der am 23. Dezember 1976 erhobenen Klage beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 36.900,-- DM nebst 4 % Zinsen aus jeweils 900,-- DM für den jeweils letzten Tag im Monat Oktober 1972 bis Dezember 1974 und aus jeweils 840,-- DM der Monatsletzten der Monate Januar bis Oktober 1975 und November 1975 bis März 1976 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, nach den tariflichen Vorschriften setze das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe (2,3, 4 usw.) voraus, daß der Arbeitnehmer so viele Jahre, wie es der jeweiligen Ziffer seiner bisherigen Gehaltsstufe entspreche, in der Tätigkeit seiner Vergütungsgruppe bei den Rechtsvorgängern der Beklagten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beschäftigt gewesen sei. Ferner hätten die Rechtsvorgänger der Beklagten und der Kläger die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit abbedungen. Schließlich hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 21.530,-- DM nebst Zinsen stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen, weil die Klageforderung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1974 verjährt war. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 36.900,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte zur Zahlung von 32.030,-- DM nebst Zinsen verurteilt. Die weitergehende Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen, da die Klageforderung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1973 verjährt sei. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat nur die Beklagte Revision eingelegt. Sie verfolgt mit der Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

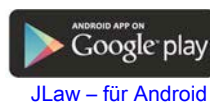
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile, soweit die Beklagte zur Zahlung von 32.030,-- DM nebst Zinsen verurteilt worden ist. In Höhe eines Teilbetrages von 11.480,-- DM nebst Zinsen war die Klage abzuweisen. Im übrigen war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dem Kläger stehen für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1976 keine rückständigen Gehaltsansprüche in der geltend gemachten Höhe von 11.480,-- DM nebst Zinsen zu. Rechnerisch unstreitig sind dem Kläger zwar sechs Jahre seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten anzurechnen. Die so verlängerte Betriebszugehörigkeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rechtfertigt jedoch für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 nicht die Einreihung des Klägers in eine höhere Gehaltsstufe, als sie unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Co-Pilot bei der Beklagten seit 10. Januar 1971 festgesetzt ist.

Für die Einstufung des Klägers ist dazu der GTV Nr. 3 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft vom 24. Juni 1975 heranzuziehen, der in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1976 galt. Dieser Tarifvertrag ist kraft einzelvertraglicher Vereinbarung auf das Arbeitsverhältnis des Klägers anwendbar. § 2 GTV Nr. 3 enthält folgende Regelung:

Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in die entsprechende Beschäftigtengruppe (Kapitäne, Co-Piloten oder Flugbegleiter) durch die Germanair Fluggesellschaft.
- (2) Grundgehalt und Flugzulage 1 und Flugzulage 2 erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe, höchstens jedoch bis zur Endstufe der Tabelle.

§ 3 GTV Nr. 3 enthält für Kapitäne, Co-Piloten und Flugbegleiter eine Gehaltstabelle mit jeweils 11 Gehaltsstufen.

Der für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebende Tarifwortlaut und der weiter zu berücksichtigende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung in §§ 2, 3 GTV Nr. 3 (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) ergeben, daß die Steigerung der Gehaltsstufen nicht nach der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit vorzunehmen ist, sondern sich allein nach der Beschäftigungszeit in der jeweiligen Gehaltsgruppe bei den Rechtsvorgängern der Beklagten richtet. Dies folgt zwingend aus § 2 Abs. 2 GTV Nr. 3, der die Erhöhung des Grundgehalts und der Flugzulagen um eine jährliche Steigerungsstufe an die "Vollendung eines jeden weiteren



Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe" knüpft. Auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten kommt es daher nicht an, wie der Senat für den insoweit gleichlautenden GTV Nr. 4 für das Bordpersonal der B avaria Fluggesellschaft bereits entschieden und näher begründet hat (vgl. das den Parteien bekannte Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung).

Das gilt entgegen den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch dann, wenn sich in der Zeit vor dem 1. Januar 1975 die Steigerung der tariflichen Gehaltsstufen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtete. Denn der GTV Nr. 3 hat den GTV Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in vollem Umfang abgelöst, wie § 8 des GTV Nr. 3 ausdrücklich vorsieht. Damit richtet sich die Vergütung des Klägers für die Zeit ab 1. Januar 1975 nach den Vorschriften des GTV Nr. 3 (sogenanntes Ablösungsprinzip; vgl. Wiedemann-Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl. 1977, § 4 Rz. 149). Eine Besitzstandsklausel, die dem Kläger bisherige Rechte hätte sichern können, enthält der GTV Nr. 3 nicht. Der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, die Wahrung des Besitzstandes bei den Rechtsvorgängern der Beklagten sei betriebsüblich und damit Inhalt des Arbeitsvertrages der Parteien gewesen, muß als neuer Sachvortrag gemäß § 561 Abs. 2 ZPO unberücksichtigt bleiben.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 kann der Klage in der geltend gemachten Höhe von 20.550,-- DM nicht mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung stattgegeben werden. Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Begriff "Dienstjahr", der in den Gehaltstarifverträgen der Rechtsvorgänger der Beklagten verwendet werde, bedeute das gleiche wie der Begriff "Jahre der Betriebszugehörigkeit". Beide Begriffe bezeichneten immer den Zeitpunkt bzw. Zeitraum, von dem an oder in dem das konkrete Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien begonnen habe bzw. andauere. Diese allein am Wortsinn orientierte Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist jedoch nicht zwingend und daher unvollständig.



Maßgebend für die Einstufung des Klägers in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. August 1973 ist die von der Firma Germanair Fluggesellschaft praktizierte Regelung der Gehaltsstufen ihrer Gehaltstabelle. Eine tarifliche Regelung bestand für diesen Zeitraum nicht. Vielmehr zahlte die Firma Germanair Fluggesellschaft Vergütung nach einer von ihr selbst erstellten Gehaltstabelle. Nach welchen Kriterien hierbei eine Steigerung der Gehaltsstufen vorgenommen wurde, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Da es sich um eine einseitige von der Rechtsvorgängerin der Beklagten erlassene Regelung handelte, kommt es allein darauf an, wie die Rechtsvorgängerin der Beklagten diese Regelung praktizierte. Es ist somit entscheidend, ob die Rechtsvorgängerin der Beklagten in ihrer Praxis die Steigerung der Gehaltsstufen allein von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig machte. Ist dies zu bejahen, sind auch die nach § 8 SVG anrechnungsfähigen Wehrdienstzeiten des Klägers zu berücksichtigen. Ist dies hingegen zu verneinen, weil die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Steigerung in den Gehaltsstufen von einer Tätigkeit in der entsprechenden Vergütungsgruppe abhängig machte, sind Wehrdienstzeiten des Klägers nicht zu berücksichtigen. Eine solche von der Rechtsvorgängerin der Beklagten praktizierte Regelung unterliegt zwar als einseitige Leistungsbestimmung der Überprüfung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Unter diesem Gesichtspunkt wäre sie aber nicht zu beanstanden. Länger andauernde Tätigkeit in einer bestimmten Beschäftigungsgruppe ist nämlich ein sachlicher Grund für eine Gehaltssteigerung. Das Landesarbeitsgericht wird daher zu prüfen haben, nach welchen Kriterien die Firma Germanair Fluggesellschaft in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1973 die Steigerung der Gehaltsstufen in den Gehaltsgruppen ihrer Gehaltstabelle festlegte.

Maßgebend für die Einstufung des Klägers für die Zeit vom 1. September 1973 bis 31. Mai 1974 ist der GTV Nr. 1 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft und für die Zeit vom 1. Juni 1974 bis 31. Dezember 1974 der GTV Nr. 2 für das Bordpersonal der Germanair Fluggesellschaft. Beide Tarifverträge enthalten in § 2 folgende übereinstimmende Regelung:



"Eingruppierung"

(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die entsprechende Vergütungsgruppe. Bei Höhergruppierungen im Rahmen dieses Gehaltstarifvertrages wird die Vergütung der ersten Stufe der neuen Gehaltsgruppe gewährt.

(2) Grundgehalt und Flugzulage erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden Dienstjahres um eine Steigerungsstufe der Tabelle, höchstens jedoch bis zur Endstufe. Das Dienstjahr gilt als vollendet mit Beginn des Monats, in den der festgesetzte Termin der Dienstzeit fällt, wobei die Zeit mit dem Tag der Einstellung bei der Germanair Fluggesellschaft beginnt."

Danach ist die Erhöhung der Vergütung um eine Steigerungsstufe der Tabelle an die Vollendung eines Dienstjahres geknüpft. Könnten Tätigkeiten außerhalb des Betriebs der Rechtsvorgänger der Beklagten auf die Dienstjahre im Sinne von § 2 Abs. 2 GTV Nr. 1 und 2 angerechnet werden, müßte daher ein Arbeitnehmer bei Beginn seiner Tätigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten in die entsprechende Steigerungsstufe der Gehaltstabelle eingestuft werden. Was unter dem Begriff "Dienstjahr" zu verstehen ist, läßt sich jedoch dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 GTV Nr. 1 und 2 nicht eindeutig entnehmen. Der Begriff hat keinen fest umrissenen Inhalt. Er ist mehrdeutig. Er erlaubt von seinem Wortlaut her sowohl die Auslegung, daß es sich um eine bloße Tätigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten handelt ("Betriebszugehörigkeit"), als auch die Auslegung, daß damit nur die Tätigkeit in dem Aufgabenbereich gemeint ist, den der Arbeitnehmer gerade wahrnimmt.

Der deshalb heranzuziehende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) spricht dafür, daß unter dem Begriff "Dienstjahre" die Betriebszugehörigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten zu

verstehen ist. Denn die Tarifvertragsparteien haben in § 2 Abs. 2 Satz 2 GTV Nr. 1 und 2 geregelt, daß das Dienstjahr als vollendet mit Beginn des Monats gilt, in den der festgesetzte Termin der Dienstzeit fällt, wobei die Zeit mit dem Tag der Einstellung bei der Germanair Fluggesellschaft beginnt. Das bedeutet, daß Dienstzeit im Sinne des GTV Nr. 1 und 2 die bloße Tätigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten ist, ohne daß es darauf ankommt, welche Aufgaben die Arbeitnehmer bei den Rechtsvorgängern der Beklagten auszuüben hatten (vgl. auch das Urteil des Senats vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung). Die Verknüpfung der Begriffe Dienstjahr und Dienstzeit in § 2 Abs.2 GTV Nr. 1 und 2 legt es nahe, unter Dienstjahren die Dauer der Dienstzeit zu verstehen. Trotz dieses aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung gewonnenen Ergebnisses läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff "Dienstjahr" in § 2 GTV Nr. 1 und 2 in einem anderen Sinne verstanden haben und nur die Beschäftigung in der jeweiligen Gehaltsgruppe für die "Berechnung der Dienstjahre" und damit für die Steigerung der Gehaltsstufe berücksichtigen wollten. Dafür spricht, daß die Tarifvertragsparteien in den GTV Nr. 3, der den GTV Nr. 2 ablöste, keine Besitzstandsklausel für diejenigen Arbeitnehmer aufgenommen haben, deren Dienstzeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten sich durch gesetzliche Anrechnungsvorschriften erhöht hatte. Sollte sich diese Dienstzeiterhöhung - wie bei dem Kläger - nach dem GTV Nr. 1 und 2 durch eine entsprechende Steigerung der Gehaltsstufen ausgewirkt haben, hätten die betroffenen Arbeitnehmer nach dem GTV Nr. 3 eine erhebliche Einbuße ihrer Vergütung hinnehmen müssen. Denn nach dem GTV Nr. 3 ist nur noch die Dauer der Tätigkeit in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe für die Steigerung der Gehaltsstufen maßgebend; die Dauer der Dienstzeit ist hingegen für die Steigerung der Gehaltsstufen unerheblich. Führt die Neuregelung eines Tarifvertrages für einen Teil der betroffenen Arbeitnehmer zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, so vereinbaren die Tarifvertragsparteien für diese Arbeitnehmer oft sogenannte Besitzstandsklauseln, durch die den Arbeitnehmern der erreichte Besitzstand für die Zukunft gesichert sein soll.



- 10 -

Da der GTV Nr. 3 keine Besitzstandsklausel enthält, könnte dies darauf hindeuten, daß die Tarifvertragsparteien glaubten, durch die Neuregelung des § 2 GTV Nr. 3 trete keine Verschlechterung für die Arbeitnehmer ein. Dann gingen die Tarifvertragsparteien davon aus, daß der Begriff "Dienstjahr" im GTV Nr. 1 und 2 mit dem der "Beschäftigungsjahre in der entsprechenden Gehaltsgruppe" (so in GTV Nr. 3) identisch ist.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GTV Nr. 1 und 2 bei Höhergruppierungen im Rahmen des Gehaltstarifvertrages die Vergütung der ersten Stufe der neuen Gehaltsgruppe gewährt wird und somit Beschäftigungszeiten bei der Firma Germanair Fluggesellschaft in einer anderen Gehaltsgruppe für die Berechnung der Steigerungsstufen unberücksichtigt blieben. Zur Frage, ob anzurechnende Dienstzeiten außerhalb des Arbeitsverhältnisses mit der Firma Germanair Fluggesellschaft für die Berechnung der Steigerungsstufen zu berücksichtigen sind und was unter dem Begriff "Dienstjahr" im Sinne von § 2 Abs. 2 GTV Nr. 1 und 2 zu verstehen ist, besagt die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 GTV Nr. 1 und 2 zwar ausdrücklich nichts, aber es ist nicht auszuschließen, daß § 2 Abs. 1 Satz 2 TVG Nr. 1 und 2 nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nur das klarstellen sollte, was sie unter dem Begriff "Dienstjahr" ohnehin verstanden, nämlich die Beschäftigungszeit in der jeweiligen Gehaltsgruppe.

Andererseits kann die aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung gewonnene Auslegung nur dann hinter den Willen der Tarifvertragsparteien zurücktreten, wenn dieser Wille nach außen erkennbar geworden ist und in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Das ist ein Gebot der rechtsstaatlichen Grundsätze der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, die bei der Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen, zu denen die Tarifnormen gehören, in besonderem Maße zu beachten sind (vgl. Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge:

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

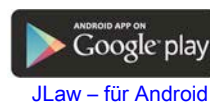
Seeschiffahrt). Der Wille der Tarifvertragsparteien, unter dem Begriff "Dienstjahr" im Sinne des GTV Nr. 1 und 2 das "Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe" zu verstehen, wäre dann nach außen erkennbar geworden, wenn auch die tarifunterworfenen Arbeitnehmer ihn so verstanden hätten. Dann hätte sich nämlich im Bereich der Beklagten eine übereinstimmende konkrete Auffassung dazu gebildet, was unter dem für sich allein vieldeutigen Begriff "Dienstjahre" zu verstehen ist. Unter dieser Voraussetzung findet der Grundsatz Anwendung, daß die Tarifvertragsparteien die in einer Tarifnorm verwendeten Begriffe in der Weise wiedergeben und anwenden wollen, wie sie in den betreffenden Fachkreisen verstanden und üblicherweise wieder angewendet werden (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker). Sollte daher im Bereich der Firma Germanair Fluggesellschaft beim Abschluß des GTV Nr. 1 und 2 unter dem Begriff "Dienstjahr" üblicherweise das "Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe" verstanden worden sein, ist § 2 GTV Nr. 1 und 2 entsprechend auszulegen. Dann wirkt sich die Dienstzeit des Klägers, die am 1. Oktober 1966 begonnen hat, auf die Einreihung in die Gehaltsstufen seiner Beschäftigungsgruppe nicht aus, und die Klage wäre für die Zeit vom 1. September 1973 bis 31. Dezember 1974 abzuweisen.

Wenn die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Dienstzeit des Klägers bei den Rechtsvorgängern der Beklagten dazu führen sollte, daß die "Dienstjahre" des Klägers im Sinne des § 2 Abs. 2 GTV Nr. 1 und 2 damit zu einem Zeitpunkt begann, bevor die Firma Germanair Fluggesellschaft ihre gewerbliche Tätigkeit überhaupt aufnahm, steht dies einer Anrechnung nicht entgegen. Es ist in der Praxis nicht unüblich, daß die Parteien eines Arbeitsvertrages bei der Festsetzung der Dienstzeiten und bei der Festsetzung von Gehaltsstufen, die an die Dienstzeit anknüpfen, die Anrechnung von Dienstzeiten des Arbeitnehmers bei einem anderen bzw. früheren Arbeitgeber vereinbaren. Das gilt auch für neugegründete Unternehmen. Gerade diese

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

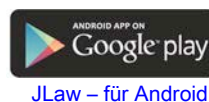
werden oft solche Vereinbarungen treffen, um qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, mit denen sie im Wettbewerb bestehen können. Entsprechende Regelungen können auch die Tarifvertragsparteien treffen. Es handelt sich hier um nichts anderes als um eine Modalität bei der Festsetzung der Gehaltsstufen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klage nicht bereits deshalb abweisungsreif, weil die Parteien die Anrechnungsvorschrift des § 8 Abs. 3 SVG für die Vergütung des Klägers abbedungen hätten. Denn die Vorschrift des § 8 Abs. 2 SVG ist unabdingbar, wie der Senat in dem Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung) näher begründet hat.

Die von der Beklagten gegenüber den Gehaltsansprüchen des Klägers für das Jahr 1973 erhobene Einrede der Verjährung ist unbegründet. Der Kläger hat zwar erst im Jahre 1976 Klage erhoben, also zu einem Zeitpunkt, als die Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche aus dem Jahre 1973 bereits abgelaufen war (vgl. § 196 Nr. 8, § 201 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat es jedoch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint, daß sich die Beklagte auf die Einrede der Verjährung berufen könne. Das Landesarbeitsgericht geht hierbei zutreffend davon aus, daß die Berufung auf die Einrede der Verjährung dann treuwidrig ist, wenn der Gläubiger aus dem gesamten Verhalten des Schuldners das Vertrauen schöpfte und schöpfen durfte, dieser werde sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen (vgl. Soergel-Siebert-Augustin, BGB, 11. Aufl., § 222 Rz. 7). Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts unter diesen abstrakten Rechtssatz mit unbestimmten Rechtsbegriffen ist vom Revisionsgericht nur daraufhin nachprüfbar, ob bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Dieser beschränkten revisionsgerichtlichen Nachprüfbarkeit hält die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts stand. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der für die Rechtsvorgängerin der Beklagten handelnde Zeuge U im Jahre 1975 dem Kläger versicherte, die Beklagte werde im Falle einer Verurteilung in den Parallelfällen Sch und H auch bei den anderen Piloten, bei denen die Voraussetzungen des § 8 SVG vorliegen, die entsprechende Vergütung zahlen. Daraus konnte das Landesarbeitsgericht schließen, daß der Kläger darauf vertrauen durfte, die Beklagte werde keine Verjährungseinrede erheben. Dieser Schluß ist auch naheliegend.

Auf die weiteren Äußerungen des Zeugen U kommt es nicht an. Es ist daher unerheblich, ob der Zeuge U im Jahre 1975 oder - wie die Revision ausführt - im Jahre 1976 dem Kläger ein Vergleichsangebot gemacht hat. Das Landesarbeitsgericht hat allein aus der Äußerung des Zeugen U über die Behandlung der Parallelfälle den Schluß gezogen, damit habe der Zeuge bei dem Kläger einen Vertrauenstatbestand in dem Sinne geschaffen, daß dieser annehmen und sich darauf verlassen durfte, hinsichtlich seiner Ansprüche, die im Zeitpunkt des Gesprächs mit U noch nicht verjährt waren, werde eine Verjährungseinrede von der Beklagten später nicht erhoben werden. Das war rechtlich möglich. Auf den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu den Vergleichsverhandlungen zwischen der Rechtsvorgängerin der Beklagten und dem Kläger beruht sein Urteil nicht.

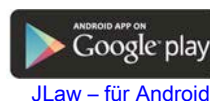
Das Landesarbeitsgericht wird bei der neuen Verhandlung zu klären und festzustellen haben, nach welchen Kriterien die Firma Germanair Fluggesellschaft in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1973 die Steigerung ihrer Gehaltsstufen berechnete. Läßt sich hierbei nicht feststellen, daß die Firma Germanair Fluggesellschaft die Steigerung der Gehaltsstufen lediglich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit berechnete, ist der Kläger mit seiner entsprechenden Behauptung beweisfällig geblieben und die Klage deshalb insoweit abzuweisen. Das Landesarbeitsgericht wird ferner gemäß § 293 ZPO zu klären und festzustellen haben, ob im Zeitpunkt des Abschlusses des GTV Nr. 1 und 2 beide Tarif-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vertragsparteien und die tarifunterworfenen Arbeitnehmer unter dem Begriff "Dienstjahr" das Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe verstanden haben. Ist dies zu bejahen, ist die Klage für die Zeit vom 1. September 1973 bis 31. Dezember 1974 abzuweisen. Kann das Landesarbeitsgericht hingegen keine entsprechende Feststellung treffen, bleibt es bei der aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung gewonnenen Auslegung. Dann wäre die Dauer der Dienstzeit im Sinne der Betriebszugehörigkeit unter Berücksichtigung der Wehrdienstzeiten des Klägers für die Einreihung in die Gehaltsstufe bis zum 31. Dezember 1974 maßgebend und der Klage müßte für die Zeit vom 1. September 1973 bis 31. Dezember 1974 stattgegeben werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzuentscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel hat
Urlaub

Dr. Neumann

Schmidt

Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)